

Vertrag über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD)

Vom

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen vereinbaren - gestützt auf §§ 2 und 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970:

Art. 1 Ziel und Zweck

Mit dem Ziel ganzheitliche Hilfe anzubieten, Notlagen möglichst früh zu erfassen, die regionale Sozialplanung zu fördern und vorhandene Mittel effizient und rationell einzusetzen, bietet der regionale Sozialdienst den Einwohnerinnen und Einwohnern der angeschlossenen Einwohnergemeinden sowie deren Behörden Beratung und Betreuung in folgenden Belangen:

- a) Sozialhilfe im Auftrag der regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB) und Vormundschaftsaufgaben im Auftrag der Vormundschaftsbehörden;
- b) Triage der Fälle;
- c) Sozialberatung;
- d) Sprechstunden nach Bedarf der angeschlossenen Gemeinden.

Art. 2 Standort

Standortgemeinde ist Reigoldswil.

Art. 3 Organisation

- ¹ Administrativ ist der rSD der Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde angeschlossen.
- ² Arbeitgebende Gemeinde ist Reigoldswil. Es gilt das Personalreglement der Gemeinde Reigoldswil.
- ³ Bei einer Arbeitsüberlastung oder Abwesenheit der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters des rSD sind bei Sozialhilfefällen die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB) und bei Vormundschaftsfällen die gemeindeeigenen Vormundschaftsbehörden für alle Beratungs- und Betreuungsaufgaben zuständig.
- ⁴ Die Akten der abgeschlossenen Sozialhilfe- und Vormundschaftsfälle sind durch den rSD den Einwohnergemeinden zur Archivierung zu übergeben. Der rSD führt kein eigenes Archiv.

Art. 4 Kosten

¹ Die Kostengruppen sind:

- a) Lohn- und Lohnnebenkosten der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters;
- b) die Kosten für die Benutzung der Infrastruktur am Standort wie Arbeitsplatzeinrichtung, Wartung, Verbrauchsmaterial etc. sowie die Raumbenutzung inklusive Reinigung, Heizung etc; für diese Kosten wird eine teuerungsbedingte Jahrespauschale (Fr. 12'000.— Basis 2008) vereinbart;
- c) Kosten für die von der rSHB bewilligte Weiterbildung der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters sowie für Fachliteratur, Zeitschriften etc.;
- d) die Kosten für den Verwaltungsaufwand;
- e) Vergütungen und Entschädigungen an die Mitglieder der rSHB.

² Die Kosten für die Raumbenutzung für Beratungen der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters in den Wohnortgemeinden gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde. Sie werden nicht über den Gesamtaufwand verrechnet.

Art. 5 Kostenverteilung

Die Kosten werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a) 25% nach der Einwohnerzahl mit Stand vom 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres;
- b) 75% nach Stundenaufwand für die einzelnen Sozialhilfe- und Vormundschaftsfälle.

Art. 6 Rechnungsführung

¹ Die Standortgemeinde erstellt alljährlich bis spätestens Ende April eine detaillierte Abrechnung. Die Abrechnungsperiode fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Die Abrechnung ist über die rSHB den Vertragsgemeinden zuzustellen.

³ Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechnungsprüfungskommission Reigoldswil und Ziefen überprüfen das Budget und die Abrechnung.

Art. 7 Dauer, Änderung und Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

- ³ Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.
- ⁴ Eine Kündigung dieses Vertrags bedeutet gleichzeitig auch eine Kündigung des Vertrags rSHB.
- ⁵ Der Anschluss weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.
- ⁶ Ein Beitritt zu diesem Vertrag ist nur möglich bei einem gleichzeitigen Beitritt zum Vertrag über die rSHB.

Art. 8 Abschluss, Genehmigungen und Inkrafttreten

- ¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen abgeschlossen
- ² Er bedarf der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen und den Regierungsrat.
- ³ Er tritt am 01.07.2009 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 01.07.2005.

Abgeschlossen von den Gemeinderäten und genehmigt von den Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinden:

Arboldswil,	den 10.11.2008	Der Gemeindepräsident: Rolf Neukom	Der Verwalter: Hans Peter Aebischer
Lauwil,	den 08.12.2008	Die Gemeindepräsidentin: Yvonne Gerber	Die Verwalterin: Patricia Aerni
Lupsingen,	den 16.12.2008	Der Gemeindepräsident: Ueli Scheidegger	Die Verwalterin: Rosanna Blum
Reigoldswil,	den 08.12.2008	Der Gemeindepräsident: Werner Schweizer	Die Verwalterin: Karoline Sutter
Titterten,	den 11.11.2008	Der Gemeindepräsident: Rolf Rudin	Der Verwalter: Hans Peter Aebischer
Ziefen,	den 19.11.2008	Der Gemeindepräsident: Markus Gutknecht	Der Verwalter: Beat Thommen

Genehmigt mit RRB Nr. 0824 vom 2. Juni 2009.